

Satzung Verein „Hier macht was auf“

§ 1 Name, Sitz des Vereins und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Hier macht was auf“ e.V.. Er wird im folgenden „Verein“ genannt.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Weinheim-Lützelsachsen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Jugend- und Altenhilfe, die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung bürgerschaftlichen Engagements. Der Verein verfolgt keine politischen oder konfessionellen Ziele.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere
 - a. durch die Organisation von Seniorennachmittagen oder -treffs, Spielenachmittagen für Jung und Alt,
 - b. durch die Zusammenführung von jungen und älteren Menschen in unterschiedlichen Lebenssituationen (z.B. durch eine Schreib- und Malwerkstatt, Kurse zur Nutzung des Internets oder andere technische Hilfestellung sowie durch Bewegungsangebote),
 - c. durch die Bereitstellung der Vereinsräume für Aufführungen / Ausstellungen / Proben aus dem Bereich Theater, Musik, Film und Kunst.

§ 3 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Satzung Verein „Hier macht was auf“

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche oder auch juristische Person werden, die bereit ist, für den Vereinszweck fördernd und unterstützend einzutreten.
- (2) Zur Aufnahme in den Verein bedarf es eines schriftlichen Antrages an den Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme.
- (3) Durch seinen Beitritt verpflichtet sich jedes Mitglied, diese Satzung anzuerkennen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Beirates zu befolgen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitglieds.
- (2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen zum Jahresende.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied gegen die Satzung des Vereins gröblich verstößt oder durch Äußerungen oder Handlungen das Ansehen des Vereins herabwürdigt. Ein Ausschluss aus dem Verein erfolgt fernerhin, wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit seinen Beitragsverpflichtungen in Verzug ist. Ein Ausschluss kann unter anderem auch erfolgen bei Kundgabe rechtsextremer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Haltungen, innerhalb oder außerhalb des Vereins, oder der Mitgliedschaft in rechtsextremen oder fremdenfeindlichen Parteien und Organisationen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

Satzung Verein „Hier macht was auf“

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durchzuführen. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Einladung per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse einberufen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung, Videokonferenz oder Hybridveranstaltung durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet über die Form.
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Videokonferenzen oder Hybridveranstaltungen kann nur offen abgestimmt werden.
- (4) Für eine Änderung oder Neufassung der Satzung ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (5) Von der Mitgliederversammlung können zwei Kassenprüfer gewählt werden.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist von dem Schriftführer / der Schriftführerin ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn er dies aufgrund besonderer Verhältnisse für erforderlich erachtet. Diese ist insbesondere dann einzuberufen, wenn ein entsprechender schriftlich begründeter Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder an den Vorstand gestellt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Befugnisse der Mitgliederversammlung entsprechend.

Satzung Verein „Hier macht was auf“

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal fünf gleichberechtigten Vorständen.
- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Zuständigkeiten und Aufgaben der Vereinsführung geregelt werden.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist außergerichtlich entsprechend der Geschäftsordnung vertretungsberechtigt. Bei gerichtlichen Angelegenheiten entscheidet der Vorstand stets mehrheitlich über die Wahrnehmung der Vertretung.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtsperiode bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Alle Vorstandsmitglieder üben ihr Amt als Ehrenamt aus.
- (6) Aufgabe des Vorstandes ist die Führung der Vereinsgeschäfte gemäß der Satzung. Ihm obliegt die Erledigung aller Vereinsgeschäfte, einschließlich des Abschlusses und der Beendigung von Arbeitsverträgen, soweit sie nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung bzw. dem Beirat vorbehalten sind.
- (7) Die Vorstandssitzung erfolgt entweder in Präsenz, virtuell oder in Hybridform. Alles Weitere kann der Vorstand in einer Sitzungsordnung regeln.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes (virtuell und / oder in Präsenz) anwesend sind.
- (9) Beschlüsse des Vorstandes werden von dem Schriftführer / der Schriftführerin in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- (10) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner / ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese

Satzung Verein „Hier macht was auf“

Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Die Amtszeit eines kommissarischen Vorstandsmitglieds endet in jedem Fall mit der Neuwahl / Bestätigung des Vorstandes nach § 10 Abs. 5.

§ 11 Beirat

(1) Dem Vorstand steht ein Beirat zur Seite. Dieser kann aus bis zu acht Mitgliedern bestehen.

Der Vorstand beruft aus bis zu vier ortsnahen Institutionen / Vereinen, zu denen die Stadt Weinheim und die Evangelische Kirchengemeinde Lützelsachsen gehören sollen, je eine offizielle Vertretung. Diese Vertretungen werden von der jeweiligen Institution namentlich benannt. Von Zeit zu Zeit kann der Vorstand die Zweckmäßigkeit der Zusammensetzung der vertretenen Institutionen überprüfen und neu festlegen.

(2) Bis zu vier weitere Mitglieder werden vom Vorstand für den Beirat vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der Amtsperiode bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

(3) Gewählte Beiratsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden.

(4) Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirats erhalten keine Vergütung oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(6) Mindestens einmal jährlich findet eine gemeinsame Sitzung von Beirat und Vorstand statt. Der Vorstand des Vereins lädt gemeinsam mit dem / der Vorsitzenden des Beirats per E-Mail zu den Sitzungen ein. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Beiräte, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief benachrichtigt.

(7) Aufgaben und Rechte des Beirates:

a) Der Beirat berät den Vorstand in allen wichtigen Fragen des Vereins und unterstützt ihn in strategischen und finanziellen Fragen.

Satzung Verein „Hier macht was auf“

- b) Der Beirat hat das Recht, den Vorstand zu einzelnen Vorhaben um Stellungnahme sowie zur Vorlage der Sitzungsprotokolle des Vorstandes zu bitten. Der Vorstand ist verpflichtet, dieser Bitte nachzukommen.
- c) Der Beirat hat die Pflicht, den Vorstand auf Fehlentwicklungen hinzuweisen und ggf. die Mitgliederversammlung darüber zu informieren.
- d) Der Beirat hat das Recht, Impulse und Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen.
- e) Der Beirat wirbt für die Ideen und Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit.

§ 12 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Dieser ist mit Ablauf des 1. Quartals des Geschäftsjahres fällig und unverzüglich an den Verein zu entrichten. Mit Zustimmung des Mitglieds kann der Mitgliedsbeitrag über das Lastschriftverfahren eingezogen werden.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands beschlossen.
- (3) Der Vorstand kann eine Beitragsordnung über die Höhe der Mitglieds- und Förderbeiträge sowie Aufnahmegebühren / Umlagen erstellen, die der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt wird.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein. Nach Ablauf der Amtsperiode bleiben die Kassenprüfer bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Abrechnungen, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die satzungsgemäße Verwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten

Satzung Verein „Hier macht was auf“

Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§14 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert. Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung sind individuelle Einwilligungen nach Art. 6 (1) lit.a DSGVO und das mitgliedschaftliche Verhältnis (Art. 6 (1) lit.b DSGVO). Der Verein verarbeitet weiter personenbezogene Daten nach Art. 6 (1) lit.f DSGVO insbesondere bei internen und öffentlichen Veranstaltungen.

- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - a) Speicherung,
 - b) Bearbeitung,
 - c) Verarbeitung,
 - d) Übermittlungihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverarbeitung ist nicht statthaft.

- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über seine gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
 - c) Sperrung seiner Daten,
 - d) Löschung seiner Daten.

- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern in Print- und elektronischen Medien zu. Das Mitglied kann schriftlich gegenüber dem Vorstand widersprechen.

Satzung Verein „Hier macht was auf“

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Lützelsachsen zu. Diese hat das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 16 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wird mit ihrer Beschlussfassung wirksam und tritt in ihrer endgültigen Fassung mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister am 18.09.2024 in Kraft.